

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 28.04.2010 die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 16.06.2010 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.

Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) an der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 30.06.2009) die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges.

Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ ermöglicht es den Studierenden

- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Durchführung und Auswertung ausgewählter diagnostischer Verfahren in den Studienschwerpunkten „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder der „Sprach- und Kommunikationstherapie“ zu erwerben,
- weiterführende Kompetenzen in Bezug auf Auswahl, Durchführung und Auswertung der Diagnoseergebnisse unter Berücksichtigung der engen Kooperation mit den entsprechenden zuständigen Institutionen, Therapeuten, Ärzten, Fachkräften und Familien zu entwickeln.

Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ ermöglicht es den Studierenden

- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten bzgl. sonderpädagogischer Handlungskompetenzen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation zu erwerben,
- weiterführende Kompetenzen in Bezug auf Auswahl, Durchführung und Auswertung der Interventionsmaßnahmen in den Bereichen der Studienschwerpunkte „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder „Sprach- und Kommunikationstherapie“ unter Berücksichtigung der engen Kooperation mit den entsprechenden zuständigen Institutionen, Therapeuten, Lehrern, Ärzten, Fachkräften und Familien zu entwickeln,
- vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der Evaluation von Interventionsmaßnahmen im Bereich der „Lernförderung und Erziehungshilfe“ oder der „Sprach- und Kommunikationstherapie“ zu erfahren,
- unter Supervision eigenverantwortliche Interventionsmaßnahmen (einschließlich Beratung, Evaluation und Dokumentation) durchzuführen.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Masterstudiengang „Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften“ (M. A.) sind zwei Praktika im Umfang von insgesamt 11 Leistungspunkten (330 Std.; acht Wochen) in den für den angestrebten Studienabschluss relevanten Handlungsfeldern erfolgreich zu absolvieren.

1. Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen Präsenzzeit)
2. Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention und Evaluation“ mit sieben Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen Präsenzzeit).

- (2) Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“ (LE 5/ SKT 5) kann in einer ausgewählten Institution absolviert werden, in der es der oder dem Studierenden ermöglicht wird, diagnostische Prozesse in ihrem oder seinem gewählten Studienschwerpunkt kennenzulernen, professionell mit zu gestalten und zu reflektieren.
- (3) Das Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/ Evaluation“ (LE 7/ SKT 7) soll es ermöglichen, dass Studierende in ausgewählten Institutionen (z.B. Schulen, Lerntherapeutische Praxen, Sprachtherapeutische Praxen, Kliniken, Gesundheits- oder Jugendämter, erziehungsberatende Institutionen) die jeweilige Interventionspraxis im gewählten Studienschwerpunkt kennenlernen und vertiefte Kenntnisse über Organisations- und Kooperationszusammenhänge erhalten.
- (4) Studierende mit dem Studienschwerpunkt „Sprach- und Kommunikationstherapie“ absolvieren ihre Praktika in beiden Kompetenzbereichen gemäß den jeweils geltenden Zulassungsempfehlungen gemäß § 124 Abs. 4 SGB V des GKV-Spitzenverbandes, welche als Dienstleistungen an Versicherte abgegeben werden.
- (5) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Institutionen zeitlich, räumlich und organisatorisch koordiniert.
- (6) Es wird empfohlen, Praktika auch im Ausland zu absolvieren.
- (7) Die Praktika werden entweder in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen oder in der vorlesungsfreien Zeit als Blockpraktikum durchgeführt. Über eine mögliche Kombination beider Formen entscheidet die oder der Modulverantwortliche.
- (8) Zu jedem Praktikum gibt es eine begleitende Reflexionsveranstaltung im Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Begleitseminar sowie eine schriftliche Leistung, z.B. in Form eines Praktikums-Tagebuches, sind zu erbringende Studienleistungen im Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Diagnostik“.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum und am Begleitseminar sowie eine schriftliche Leistung, z.B. in Form eines Praktikums-Tagebuches, sind zu erbringende Studienleistungen im Projektpraktikum im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“.
- (3) Die Prüfungsleistung besteht im Kompetenzbereich „Diagnostik“ in einer schriftlichen Fallanalyse im Umfang von 3200-4000 Wörtern.
- (4) Die Prüfungsleistung besteht im Kompetenzbereich „Intervention/Evaluation“ in einer schriftlichen Prozessanalyse im Umfang von 3200-4000 Wörtern.
- (5) Sowohl Studien- als auch Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen bescheinigt. Dabei werden Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2010 in Kraft.